



Information der internen Referierenden zu veränderten Rahmenbedingungen der Vergütung/ Honorarabrechnung

Sehr geehrte Referierende,

um die Umsetzung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wurde die Regelung zur Nebentätigkeit städtischer Beschäftigter im Zusammenhang mit einer Referierendentätigkeit angepasst. In diesem Zusammenhang ist auch eine klare Zuordnung als selbständige Tätigkeit maßgeblich. Um das zu erreichen, gibt es einige Änderungen, über die wir Sie hiermit informieren möchten.

Information für Tarifbeschäftigte

Ihr Honorar als interne Referierende wird zukünftig sozialversicherungsrechtlich mit Ihrem Gehalt zusammengerechnet. Hintergrund ist, dass bei Tarifbeschäftigten grundsätzlich von einem Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebentätigkeit ausgegangen wird.

Sozialversicherungsbeiträge werden automatisch abgeführt. Sie erhalten Ihr Honorar wie bisher über die Stadtkasse und sind für die Versteuerung selbst verantwortlich. Jährlich sind 2.400,- € für die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Referierendentätigkeit (§3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz) steuerfrei. Einkünfte aus Ihrer Referierendentätigkeit geben Sie bitte bei Ihrer Einkommenssteuererklärung an.

Die sozialversicherungsrechtliche Zusammenrechnung erfolgt "am Lohnkonto" (Zusammenrechnung von Arbeitslohn und Honorar), um die Basis für die Sozialversicherungspflicht zu ermitteln und die entsprechenden Beiträge abzuführen.

Die Auszahlung des in Rechnung gestellten Honorars (ohne Abzüge) erfolgt über die Stadtkasse auf Ihr in der Rechnung angegebenes Konto. Der Auszahlungsbetrag wird aufgrund des bestehenden oben genannten Zusammenhangs maschinell dem Lohnkonto des Hauptarbeitsverhältnisses hinzugerechnet. Die Summe aus tariflichem Entgelt und Honorar stellt dann die Basis für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge dar. Für die Referierenden ist hinsichtlich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nichts weiter zu veranlassen; die Abrechnung erfolgt automatisch und der berücksichtigte Betrag wird auf der Lohnabrechnung ausgewiesen (Dozenten: Lohnart 9205).

Das Honorar wird als Lohnart 9205 "Geldwerter Vorteil Dozent" auf dem Entgeltnachweis ausgegeben. Gleichzeitig wird der versicherungsfreie Anteil mit Lohnart 95C3 "Stfrei.Ant.gwVort.Dozent" ausgegeben. Wird der zulässige Freibetrag überschritten, wird der dann versicherungspflichtige Anteil mit der Lohnart 95C2 "SVpfl.Ant gwVort.Dozent" angezeigt.

Damit wir Ihren Steuerfreibetrag in Höhe von derzeit 2.400,- € sozialversicherungsrechtlich berücksichtigen können, bitten wir darum, das entsprechende Formblatt zur Erklärung nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz vor Ihrem ersten Veranstaltungstermin an die beauftragende Stelle im Geschäftsbereich Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB) zu senden. Dieses Formular ist in der Folge gegebenenfalls jährlich ausgefüllt zu Jahresbeginn an die

beauftragende Stelle im Geschäftsbereich PI-ZKB zu senden. Ohne die entsprechende Erklärung kann der Freibetrag leider nicht berücksichtigt werden.

Die Honorare werden weiterhin über die Stadtkasse ausgezahlt, jedoch auf Ihrem Lohnkonto zusammengerechnet, um die Sozialversicherungsbeiträge zu ermitteln. Sobald der hinterlegte Steuerfreibetrag überschritten wird, erfolgt die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge über die Entgeltabrechnung.

Sollten Sie noch weitere Nebentätigkeiten haben, für die Sie Ihren Steuerfreibetrag nutzen möchten, bitten wir Sie im Formblatt nur den Freibetrag anzugeben, den Sie für die Referierendentätigkeit bei der Stadt München anrechnen lassen möchten. Wir empfehlen, die Angaben unter Berücksichtigung des Vorjahres vorzunehmen. Sollten die Honorareinkünfte bei der Stadt München voraussichtlich 2400,- € überschreiten, macht es keinen Sinn, eine Splittung des Freibetrages vorzunehmen, sondern den Betrag voll bei der Stadt München in Anspruch zu nehmen.

Informationen für Beamtinnen und Beamte

Sie sind für die Versteuerung und die Sozialversicherungsbeiträge der selbständigen Tätigkeit selbst verantwortlich. Die Auszahlung des Honorars erfolgt wie bisher ohne Abzüge über die Stadtkasse auf das von Ihnen auf der Rechnung angegebene Konto. Nach §3 Nr. 26 EStG (Einkommenssteuergesetz) sind jährlich 2.400,- € frei für die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Referierendentätigkeit. Falls Sie auch außerhalb der Stadt München als Referierende arbeiten, erfolgt eine Zusammenrechnung.

Falls Sie Ihre selbständige Referierendentätigkeit nur in geringem Umfang durchführen (bis zu Jahreseinnahmen von 5.400,- €) bleibt sie beitragsfrei. Eine Anzeigepflicht bei dem zuständigen Rentenversicherer besteht jedoch in jedem Fall. Melden Sie sich daher innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit formlos oder mit dem entsprechenden Formblatt des Rentenversicherungsträgers (Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status).

Versäumen Sie diese Frist, können Beiträge nachgefordert werden. Zudem ist es eine Ordnungswidrigkeit.

Welche Referierendentätigkeiten zählen zum Hauptamt und welche zählen zum Nebenamt?

Ist die Referierendentätigkeit Bestandteil der Stellenbeschreibung, gehört die Tätigkeit zum Hauptamt und damit zur täglichen Arbeit. Falls nicht, besteht - in Absprache mit der Dienststelle - die Möglichkeit, zwischen der Referierendentätigkeit während der Dienstzeit (ohne Honorar) oder während der Freizeit mit entsprechender Vergütung zu wählen.

Es entfällt die Möglichkeit, Referierendentätigkeit während der Dienstzeit mit einer zusätzlichen Vergütung durchzuführen. Das ist ein wichtiger Baustein, um Ihre Referierendentätigkeit klar als selbständige Tätigkeit einzuordnen.

Vergütung der internen Referierenden

Die Höhe der Vergütung für interne Referierende erfahren Sie bei der jeweiligen Ansprechperson im PI-ZKB.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen und Rahmenbedingungen geben konnten und bitten Sie auch die folgenden vertiefenden rechtlichen Hinweise zu lesen.

Vertiefende rechtliche Hinweise zum Thema Sozialversicherungs- und Steuerpflicht für Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte

Informationen für Tarifbeschäftigte,

die nebenberufliche Referierendentätigkeiten für das Pädagogische Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement übernehmen.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Dies bedeutet, dass die Nebentätigkeitsvergütung (Referierendenhonorar) mit dem Arbeitsentgelt der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen ist, wenn die Nebentätigkeit mit der Haupttätigkeit im Zusammenhang steht (sog. einheitliche Beschäftigung). Diese Entgeltsumme stellt grundsätzlich die Basis für die für die Landeshauptstadt München bestehenden Beitragspflichten dar (sozialversicherungsrechtliche Zusammenrechnung von Hauptbeschäftigung mit selbständiger Referierendentätigkeit). Auf die Ausnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wird hingewiesen. Demnach sind dem Arbeitsentgelt die in § 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz (EStG) genannten steuerfreien Einnahmen nicht zuzurechnen (vgl. Ziffer 5.1.2).

Die Landeshauptstadt München geht bei Tarifbeschäftigten, die interne Referierendentätigkeiten für das Pädagogische Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement übernehmen, aufgrund von vorliegender Arbeitgeber- und Auftraggeberidentität grundsätzlich von einem Zusammenhang im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung aus.

Die grundsätzliche Zusammenrechnung und Verbeitragung von Honorar mit dem tariflichen Entgelt erfolgt sowohl zur Sicherstellung der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben als auch zum Schutz der Beschäftigten, da das Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen eine Straftat darstellen kann (§ 266a StGB).

Hinweise zur technischen Abwicklung der Abrechnung:

Die Auszahlung des in Rechnung gestellten Honorars (ohne Abzüge) erfolgt über die Stadtkasse auf das in der Rechnung angegebene Konto der/des Referierenden.

Der Auszahlungsbetrag wird aufgrund des bestehenden o.g. Zusammenhangs maschinell dem Lohnkonto des Hauptarbeitsverhältnisses hinzugerechnet. Die Summe aus tariflichem Entgelt und Honorar stellt dann die Basis für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge dar.

Für die Referierenden ist somit hinsichtlich der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nichts weiter zu veranlassen, die Abrechnung erfolgt automatisch und der berücksichtigte Betrag wird auf der Lohnabrechnung ausgewiesen (Dozenten: Lohnart 9205).

Steuerrechtliche Beurteilung

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind u.a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- Euro im Jahr steuerfrei.

Als nebenberuflich gelten diese Tätigkeiten, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt.

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B. die Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, somit also auch die Tätigkeit als nebenamtliche Referierende für das Pädagogische Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement.

Das Honorar aus der Referierendentätigkeit sind Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne von § 18 EStG. Erhalten Honorare sind in der Steuererklärung (vgl. Anlage S - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) anzugeben.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind dem Arbeitsentgelt (aus der Hauptbeschäftigung) die in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zuzurechnen. Bis zum Erreichen des Freibetrages müssen daher auch keine Sozialabgaben (vgl. Ziffer 5.1.1) geleistet bzw. abgeführt werden.

Die Honorare der internen Referierenden können demnach **bis zur Höhe von maximal 2.400,- Euro steuer- und damit auch sozialversicherungsfrei** sein. Informieren Sie sich über die Berücksichtigung des Freibetrages ggf. auch bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

Zu beachten ist, dass dieser Freibetrag ein Jahresbetrag ist. Er wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Bei Beschäftigten, die mehrere begünstigte Nebentätigkeiten ausüben (z.B. ehrenamtliche Sporttrainer/-innen bzw. Übungsleiter), sind demnach die Vergütungen zusammenzurechnen. Ab Überschreiten des Freibetrages werden die Vergütungen steuer- und somit auch sozialversicherungspflichtig.

Zur Prüfung und Erfüllung etwaiger Abführungspflichten ist es daher notwendig, dass bei der Entgeltabrechnung (POR P 4.4) bekannt ist, ob neben der städtischen begünstigten Referierendentätigkeit weitere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Darüber hinaus ist schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerfreiheit nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung (vgl. Formblatt P 4E-E403: „Erklärung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)“) ist Grundlage einer möglichen Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG zustehenden Freibetrages und muss auch zum Lohnkonto genommen werden.

Der Freibetrag kann nur berücksichtigt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt.

Solange eine entsprechende Erklärung nach § 3 Nr. 26 EStG nicht vorliegt, kann von der Entgeltabrechnung (POR P 4.4) kein Freibetrag bei der Abrechnung des Honorars berücksichtigt werden.

Informationen für Beamtinnen und Beamte,

die nebenberufliche Referierendentätigkeiten für das Pädagogische Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement übernehmen.

Für die Versteuerung und Verbeitragung des aus der selbstständigen Referierendentätigkeit erlangten Honorars ist grundsätzlich die/der selbstständig Tätige allein verantwortlich. Die Auszahlung des in Rechnung gestellten Honorars (ohne Abzüge) erfolgt über die Stadtkasse auf das in der Rechnung angegebene Konto der/des Referierenden.

Es wird insbesondere auch auf die grundsätzlich bestehende Rentenversicherungspflicht für selbstständige Lehrer_innen und Erzieher_innen – worunter auch die internen Referierenden zu subsumieren sind – nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI hingewiesen. Erhaltene Honorare sind zudem in der Steuererklärung (vgl. Anlage S - Einkünfte aus selbständiger Arbeit) anzugeben.

Anmerkung:

Nicht sozialversicherungspflichtig sind selbstständige "Lehrer_innen oder Erzieher_innen" ggf. dann, wenn sie

- nur eine Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale laut § 3 Nrn. 26 und 26a EStG bekommen,
- nur geringfügig hinzuverdienen (bis 450,- Euro pro Monat) oder
- nur gelegentlich kurzfristige, nicht "berufsmäßige" Lehraufträge übernehmen (bis zu drei Monaten bzw. 70 Tagen pro Jahr),
- nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente oder Pension nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen,
- ihrerseits eigene (sozialversicherungspflichtige) Mitarbeiter beschäftigen oder
- bereits vor dem 30. September 2001 einen Antrag auf Befreiung von der Sozialversicherungspflicht gestellt haben.

Die Prüfung der Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung.

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind u.a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter_innen, Ausbilder_innen, Erzieher_innen, Betreuer_innen oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- Euro im Jahr steuerfrei.

Als nebenberuflich gelten diese Tätigkeiten, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z.B. die Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, somit auch die Tätigkeit als nebenamtliche Referierende für die städtische Aus- und Fortbildung.

Die Honorare der internen Referierenden können demnach bis zur Höhe von maximal 2.400,- Euro steuerfrei sein. Informieren Sie sich über die Berücksichtigung des Freibetrages auch bei Ihrem zuständigen Finanzamt bzw. geben Sie dies im Rahmen Ihrer Steuererklärung entsprechend an.

Zu beachten ist, dass dieser Freibetrag ein Jahresbetrag ist. Er wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Bei

Beschäftigten, die mehrere begünstigte Nebentätigkeiten ausüben, sind demnach die Vergütungen zusammenzurechnen. Ab Überschreiten des Freibetrages werden die Vergütungen steuer- und somit ggf. auch rentenversicherungspflichtig.

Anmerkungen zum individuellen Handlungsbedarf

Da Beamtinnen und Beamte für die Versteuerung und ggf. Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen selbst verantwortlich sind, wird empfohlen, sich hinsichtlich bestehender Anzeige- und Abführungspflichten bei dem jeweils zuständigen Finanzamt und der Deutschen Rentenversicherung bzw. dem Versicherungsamt der Landeshauptstadt München individuell zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zur Steuer:

Erhaltene Honorare sind in der Steuererklärung (vgl. Anlage S - Einkünfte aus selbständiger Arbeit) anzugeben.

Allgemeine Hinweise zur Rentenversicherung:

Nähere Informationen zur Rentenversicherungspflicht bei selbständigen Tätigkeiten stehen Ihnen auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung. Nach § 190a Abs. 1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden (**Anzeigepflicht**). Die Vordrucke des Rentenversicherungsträgers sind zu verwenden. Versäumnisse bzw. Verstöße gegen diese Meldepflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden kann (vgl. § 320 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht, dass Personen, die eine regelmäßige wiederkehrende selbständige Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang (450,- Euro pro Monat) ausüben, versicherungsfrei sind (vgl. Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätige_r – V0024).

Die konkrete Prüfung einer ggf. bestehenden Rentenversicherungspflicht als selbständige Referierende erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung über den Fragebogen zur Festlegung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbständig Tätiger (V0023). Weitere Informationen zum Thema enthält auch die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung „Selbständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt“.

Städtische Beschäftigte bzw. interne Referierende können sich bei Fragen zur Rentenversicherungspflicht zudem auch vom Versicherungsamt der Landeshauptstadt München individuell beraten lassen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen einen Überblick zu den wichtigsten Rahmenbedingungen geben konnten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der wiedergegebenen Informationen übernehmen können. Dies gilt ebenso für alle Websites, auf die mittels (Hyper-) Links verwiesen wird. Selbstverständlich stehen wir Ihnen aber für Ihre Fragen und Anliegen unterstützend zur Verfügung.